

**5/A XXVI. GP - - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Christian Kern, Alois Stöger, diplômé, Josef Muchitsch,  
Kolleginnen und Kollegen**

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 09.11.2017   | Änderungen laut Antrag vom 09.11.2017   | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )   |
|---|---|--|
|   | <b>Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-<br/>Finanzierungsgesetz geändert wird</b>   |  |
|   | Der Nationalrat hat beschlossen:  |  |
| <a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a><br>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen<br>gesucht werden)   | Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG),<br>BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das<br>Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2017, wird wie folgt<br>geändert:  |  |
|   | <i>1. Dem § 10 wird folgender Abs. 67 angefügt:</i>   |  |
|   | (67) § 13 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes<br>BGBl. I Nr. xxx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.   | <b>(67) § 13 Abs. 4 in der Fassung des<br/>Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 tritt mit<br/>1. Jänner 2018 in Kraft.</b>  |
|   | <i>2. § 13 Abs. 4 lautet:</i>   |  |
| <p>(4) Ausgaben für Beihilfen und Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsaktion 20.000 zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen in Gemeinden, über gemeinnützige Trägervereine und Unternehmen für über 50-jährige Langzeitbeschäftigungslose sind ab Juli 2017 bis 30. Juni 2019 bis zu einer Obergrenze von 778 Mio. € wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln. Die Maßnahmen sind bis Ende 2018 durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu evaluieren.</p> | <p>(4) Ausgaben für Beihilfen und Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsaktion 20.000 zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen in Gemeinden, über gemeinnützige Trägervereine und Unternehmen für über 50-jährige Langzeitbeschäftigungslose sind ab Juli 2017 bis 30. Juni 2019 bis zu einer Obergrenze von 778 Mio. €, im zweiten Halbjahr 2019 bis zu einer Obergrenze von 270 Mio. € und ab dem Jahr 2020 bis zu einer Obergrenze von 540 Mio. € jährlich wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln. Die Maßnahmen sind bis Ende 2018 durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu evaluieren.</p> | <p>(4) Ausgaben für Beihilfen und Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsaktion 20.000 zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen in Gemeinden, über gemeinnützige Trägervereine und Unternehmen für über 50-jährige Langzeitbeschäftigungslose sind ab Juli 2017 bis 30. Juni 2019 bis zu einer Obergrenze von 778 Mio. €, <b>im zweiten Halbjahr 2019 bis zu einer Obergrenze von 270 Mio. € und ab dem Jahr 2020 bis zu einer Obergrenze von 540 Mio. € jährlich</b> wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln. Die Maßnahmen sind bis Ende 2018 durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu evaluieren.</p> |